

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7847332c-4194-333f-b77b-3f784ed5c209

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Betreiben von

Druckgasbehältern (TRG 280)

Amtliche Abkürzung TRG 280

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 7 TRG 280 - Bereithalten von Druckgasbehältern für Feuerlöschzwecke (1)

- **7.1** Einzelne, nicht zusammengeschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (Handfeuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen in der Nähe eines Löschbereiches bereitgehalten werden; dies schließt auch Bereiche nach Abschnitt 5.1.3 ein.
- **7.2** Einzelne, nicht zusammengeschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (Handfeuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen auch innerhalb des brandgefährdeten Bereiches bereitgehalten werden, wenn dies aus feuerlöschtechnischen Gründen erforderlich ist.
- 7.3 Werden Druckgasbehälter für Feuerlöschzwecke in einer ortsfesten Anlage zusammengeschaltet, so sind die Anforderungen an die Aufstellung der Anlage abhängig von der Anzahl der zusammengeschalteten Druckgasbehälter (siehe Tafel 4). Werden derartige Anlagen in eigenen Räumen aufgestellt, so muß sichergestellt sein, daß eine Gefährdung von Personen, die einen solchen Raum betreten müssen, nicht eintritt. Dies kann z.B. erreicht werden durch Lüftung, Atemschutz, Gaswarngeräte.

Tafel 4 Zulässigkeit von Anlagen nach Abschnitt 7.3



Ortsfeste Anlagen mit	Bereiche nach Abschn. 5.1.3 außer Arbeits- räumen	Arbeits- räume mit einer Grund- fläche < 50 m	Arbeits- räume mit einer Grund- fläche >= 50 m ₂	Lager- räume nach Abschnitt 5.2	Räume unter Erd- gleiche	Eigene Räume **	im Freien
2 oder 3 Druckgas- flaschen	nein	ja	ja	ja	ja *	ja	ja
4 bis zu 8 Druckgas- flaschen	nein	nein	ja	ja	ja *	ja	ja
über 8 Druckgas- flaschen	nein	nein	nein	nein	ja *	ja	ja
Druckgas- behälter > 150 l	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja

^{*)} Abschnitt 5.1.3.2 muß beachtet werden

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

^{**)} Die Anforderungen nach den Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.4 und 5.2.6 müssen erfüllt sein